

dicii usum Einhundert vnd Fünfftzig Marck Preusch à 20 gr.¹⁾ Zuerlegen, vnd ohne tergiversation Zuentrichten schuldig, auch hiewieder im geringsten nicht Zureden oder Zuhandlen verbunden und verpflichtet sein solle. Inmaßen Sie dann auch gesambt vnd sonders kraft dieser Schrift sich hiertzu krefftig verbunden vnd verpflichtet haben wollen, vnd steif vnd vest vber dieser Ordnung Zuhaltten angeloben thun. Und da einer oder mehr ins künfftige in die Banck gekohren würde, soll Er oder Sie alle, dieses obige, vest Zuhaltten, diese Schrift auf den ersten Churtagk mit eigener handt vnterschreiben. Alles getrewlich vnd sonder arge list. Vr kündtlich haben diese Schrift die Damals anwesende Herren in der Bank mittvnterschreibung ihres Nahmens bestettiget vnd bekrefftiget. So geschehen den 21. Februarii Anno 1616.“ Diese „ordinans“ wurde, da die Zeiten sich nicht änderten, durch eine „aber mahlige Vereinigung“ vom 2. März 1640²⁾ dahin erweitert, daß jeder neuerkorne Gerichtsherr statt der früheren 50 mk. 50 Reichsthaler „ohn tergiversation Zu erlegen, auch dawieder nicht das geringste Zu reden oder Zu handelen schuldig vnd verpflichtet sein solle“. Diese Vereinigung wurde noch in dem Transact vom 5. März 1700³⁾ aufrecht erhalten und bis zur Combination befolgt.

Auch in der Altstadt scheint die Schöppenkost bald aufgehoben und durch einen Geldbeitrag, der der Gerichtscämmerei zu gute kam, ersetzt worden zu sein. Wenigstens wurde unter dem 16. März 1669⁴⁾ bestimmt, daß zur Deckung der Schulden der Cämmerei, welche durch die unumgänglichen Ausgaben für Hochzeitsgeschenke und „andere Honoraria“ insonderheit aber durch die Stiftung des Altstädtischen Gerichtsgewölbes⁵⁾ entstanden waren, jeder neu eintretende Ge-

1) Diese Summe wurde durch den Vertrag vom 14. März 1641 auf 200 fl. erhöht. (c. l. S. 45 unter 5.)

2) c. l. S. 28—30.

3) c. l. S. 195.

4) Stiftungsbuch E. Gerichts der Altstadt S. 85.

5) Im Jahre 1667,